

Name der Gesellschaft
Wilhelmshütte, Actien=Gesellschaft für Maschinenbau
und Eisengießerei.

会社名
ヴィルヘルム製錬・機械製造鑄鉄株式会社

認可年月日
1870.06.17.

業種
鉾山精錬

掲載文献等
Außerordentliche Beilage zu Nr.26 des Amtsblattes
der Regierung zu Liegnitz, Jg.1870, SS.1-8.

ファイル名
18700617WAGM_A.pdf

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 26

des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Liegnitz

1870.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Wilhelmshütte, Actien-Gesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei“ mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau zu genehmigen geruht haben, wird die betreffende Genehmigungs-Urkunde, sowie das allerhöchsten Orts bestätigte Statut dieser Gesellschaft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. Juni 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 5. Juni d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Wilhelmshütte, Actien-Gesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei“, mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau, Regierungs-Bezirk Liegnitz, und deren Statut, wie solches in den anbei zurückfolgenden notariellen Urkunden d. d. Berlin, den 22./23. und Frankfurt a./M. den 28. Mai d. J. verlaublich ist.

Berlin, den 11. Juni 1870.

gez. Wilhelm.

ggez. Graf v. Ikenplih. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister. wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 13. Juni 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

Statut

für die Wilhelmshütte, Actien-Gesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei.

Tit. I. Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Actien-Gesellschaft gebildet, für welche die Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend sind und welche die Firma führt: „Wilhelmshütte, Actien-Gesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei.“

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Wilhelmshütte bei Sprottau.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung an, bestimmt. Die General-Versammlung kann mit landesherrlicher Genehmigung eine Verlängerung über diese Frist hinaus beschließen.

§. 4. Gegenstand des Unternehmens ist Maschinenbau jeder Art und Eisengießerei.

Tit. II. Grundcapital und Aktien.

§. 5. Das Grundcapital ist auf 750,000 Thaler Preussisch Courant festgesetzt und zerfällt in 7500 Actien à 100 Thaler. Sofort nach der landesherrlichen Genehmigung des Statuts und nach Aufforderung des Gründungs-Comité's, bezüglich des Verwaltungsrathes, sind die Actien voll einzuzahlen. Actionäre, welche trotz dreimaliger Zahlungsaufforderung in den Gesellschaftsblättern, von denen die letzte Aufforderung mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermin bekannt gemacht worden ist, die ausgeschriebene Einzahlung nicht leisten, verfallen je nach der Bestimmung des Verwaltungsrathes in eine Conventionalstrafe von 10 Prozent oder gehen ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien zu Gunsten der Gesellschaft verlustig. Die auf diese Weise verwirkten Actien werden öffentlich für ungültig erklärt und an deren Stelle neue, mit höheren Nummern versehene, ausgefertigt.

§. 6. Die Actien lauten auf jeden Inhaber und sind nach dem beigelegten Schema A. ausgefertigt. Dieselben werden mit fortlaufenden Nummern versehen, in ein Stammregister eingetragen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 7. Mit jeder Actie werden Dividendenscheine nebst Talon auf fünf Jahre ausgegeben. Dieselben werden mit dem Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen und von einem Controllbeamten eigenhändig unterzeichnet. Die Dividendenscheine gehen nach dem Formular B., der Talon nach dem Formular C. der Anlage ausgefertigt. Die Zahlung der Dividenden für das abgelaufene Betriebsjahr geschieht im Mai des folgenden Jahres an den von dem Verwaltungsrath bekannt zu machenden Tagen und Zahlungsstellen.

§. 8. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von dem 31. December desjenigen Jahres abgerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben werden, verfallen zu Vortheile der Gesellschaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen findet nicht statt. Wird aber der Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist angemeldet, so soll demjenigen, der den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden. Die Talons können nicht mortificirt werden. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon bis zum Fälligkeitstermin des zweiten der Dividendenscheine, welche gegen den Talon zu empfangen waren, nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

§. 9. Sind Actien verloren gegangen oder vernichtet worden, so ist deren Aufgebot und Mortification bei dem Königlichen Kreisgericht zu Spottau nachzusuchen. Das diesfällige Verfahren findet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt. Die erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen jedenfalls auch durch die in §. 11. dieses Statuts bezeichneten öffentlichen Blätter. Nach rechtskräftig erkannter Mortification hat der Verwaltungsrath neue Documente auszufertigen.

§. 10. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionär zu keiner Zahlung verpflichtet.

§. 11. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das Spottauer Kreisblatt, die Berliner Börsenzeitung, die Berliner Bank- und Handelszeitung, den Börsencourier, die Nationalzeitung und die Neue Preussische Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes öffentliches Blatt, und macht die getroffene Wahl durch die übrigen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere als die bisherigen Blätter zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

Tit. III. Von dem Verwaltungsrath.

§. 12. Die Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der General-Versammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlhandlung erfordert in Gegenwart eines Richters oder eines Notars, und über das Resultat derselben ausgestellte Urkunde bildet die Legitimation der Verwaltung. Der Verwaltungsrath besteht aus sechs Mitgliedern und wird auf je 5 Jahre gewählt. Den ersten Verwaltungsrath wählt für die nächsten fünf Jahre die zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1875 die constituirende General-Versammlung. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die in §. 11. benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft.

§. 13. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß 20 Actien besitzen oder erwerben. Diese Actien werden bei der Gesellschaft verwahrlich niedergelegt und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 14. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte in Gegenwart eines Richters oder Notars einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind. Das Resultat der Wahl wird durch die in §. 11. bezeichneten Blätter veröffentlicht. Sollten Beide behindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Wegen ihrer Legitimation gelten die Bestimmungen des §. 12.

§. 15. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe in Gegenwart eines Richters oder Notars vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung durch eine von dem Verwaltungsrath vorzunehmende Ergänzungswahl wieder besetzt. Das Resultat der Wahl ist durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet mit dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 16. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden regelmäßig

mindestens alle 3 Monate, außerdem so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet. Wenn bei diesem zwei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsrathes darauf antragen, so muß binnen sieben Tagen eine außerordentliche Conferenz zusammen berufen werden. Ueber die Sitzungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 17. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches an Lebensjahren das älteste ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Die Wahlen sind durch Stimmzetteln vorzunehmen. Ergiebt sich hierbei keine absolute Majorität, so wird nach Vorschrift des §. 31. letztes Alinea verfahren.

§. 18. Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statutes über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind, namentlich bestimmt er über Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite.

Für die Förmliche Anleihen bedürfen der Genehmigung der General-Versammlung. Das Gründungscomité bezüglich der Verwaltungsrath ist nicht ermächtigt, Grundstücke oder bestehende Fabrikanlagen für die Gesellschaft zu erwerben, so lange demselben die Befugniß hierzu nicht durch besondern Beschluß der General-Versammlung übertragen ist.

Der Verwaltungsrath entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und über große Reparaturen an denselben, über Neubauten, sowie über Plan und Umfang der zu erwerbenden oder zu errichtenden Etablissements. Er entscheidet über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohmaterialien und Producten für die Fabrication oder den Handel der Gesellschaft, insoweit dazu nicht der General-Director durch besondern Auftrag ermächtigt ist.

Er hat den General-Director, sowie alle übrigen Beamten der Gesellschaft zu ernennen und zu entlassen, die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten zu bestimmen. Er ist befugt alle Beamte der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen zu entlassen. Ein derartiger Beschluß erfordert die Uebereinstimmung von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath hat die speciellen Dienst-Instructionen für den General-Director zu erlassen und zu ändern.

Ueber Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, ist der Verwaltungsrath berechtigt, Verträge und Compromisse abzuschließen, sich zu vergleichen und zu substituiren.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den General-Director oder außerordentliche Commissarien zu bestimmten Geschäften abzuordnen und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§. 19. Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Special-Vollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

§. 20. Alle Erklärungen und Urkunden, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft vollzieht, sind Dritten gegenüber für dieselbe verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft oder unter dem Namen des Verwaltungsrathes ausgestellt sind und die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder seines Stellvertreters tragen.

§. 21. Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, außer dem Ersatz für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltungen eine Tantième von fünf Prozent vom Reingewinn (cfr. §. 34). Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantième unter seine Mitglieder fest. Der General-Versammlung bleibt jedoch vorbehalten, über die Tantième abändernde Bestimmungen zu treffen.

Tit. IV. Vom General-Director.

§. 22. Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Instructionen und Vollmachten des Verwaltungsrathes wird durch gerichtliche oder notarielle Vollmacht ein General-Director angestellt, welcher den Sitzungen des Verwaltungsrathes, mit beratender Stimme auf Erfordern beizuwohnen verpflichtet ist. — Die Namen des General-Directors und seiner Stellvertreter sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Besoldung des General-Directors, und kann diese zum Theil in einem Antheil am Reingewinn bestehen.

§. 23. Für Krankheits- und sonstige Behinderungsfälle bestellt der Verwaltungsrath dem

General-Director durch notarielle oder gerichtliche Vollmacht einen oder mehrere Stellvertreter, der oder die denselben nach Maßgabe der Vollmacht gültig vertreten.

§. 24. Der General-Director muß mindestens 50 Actien der Gesellschaft besitzen resp. erwerben. Diese Actien hat derselbe in das Archiv der Gesellschaft niederzulegen und dürfen dieselben nicht veräußert werden, so lange die Functionen des General-Directors, als eines solchen dauern.

Tit. V. Von den General-Versammlungen.

§. 25. Im Mai jedes Jahres, zuerst im Mai 1871, findet regelmäßig in Wilhelmshütte oder Berlin, je nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes eine ordentliche General-Versammlung der Actionäre statt. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen, die letzteren, wenn er es für nöthig und dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionäre, welche Inhaber von mindestens 1000 Actien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll wenigstens vier Wochen vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck, zu welchem die ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlungen berufen werden, muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber andere, als in dieser Weise zur Verhandlung angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Ausgenommen hiervon ist der Beschluß einer General-Versammlung, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen.

§. 26. Zur Theilnahme an den General-Versammlungen sind diejenigen Actionäre berechtigt, welche bis zum Tage vor der anberaumten General-Versammlung Abends 6 Uhr, entweder ihre Actien bei der Gesellschaftskasse deponirt haben, oder die geschehene Niederlegung derselben bei einer öffentlichen Behörde, oder in einer andern dem Verwaltungsrathe genügenden Weise durch Einreichung einer über die Niederlegung glaubhaft lautenden Bescheinigung nachgewiesen haben.

Ueber die geschehene Einreichung der Actien resp. der Bescheinigung ist den Actionären ein Depositionsschein auszufertigen, welcher als Einlaßkarte zur General-Versammlung dient, und in demselben die Zahl der Stimmen anzugeben, zu welcher der Actionär nach Maßgabe des von ihm in der vorstehend angegebenen Art nachgewiesenen Actienbesitzes nach §. 29 des Statutes berechtigt ist.

Spätestens am nächsten Tage nach der General-Versammlung hat, gegen Rückgabe des Depositionsscheines die Rückgabe der Actien resp. Bescheinigungen zu erfolgen.

§. 27. Stimmberechtigte Actionäre können sich nur durch andere, mit beglaubigter Vollmacht versehene Actionäre vertreten lassen.

Die Vollmachten müssen jedoch gleichzeitig mit den Actien selbst oder den im vorigen Paragraphen gedachten Bescheinigungen bei den durch den Verwaltungsrath bei der Berufung bezeichneten Stellen an die Orte der General-Versammlung niedergelegt werden. Abwesende, nicht in vorgedachter Form vertretene Actionäre sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen. Minderjährige und andere Bevormundete, Ehefrauen, juristische Personen und Handelsgesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, auch wenn dieselben nicht Actionäre sind.

§. 28. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Ueber die Verhandlungen in der General-Versammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von mindestens drei, nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehörigen Actionären unterschrieben.

Das Protokoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionäre und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl untereinander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweisraft.

§. 29. In der General-Versammlung hat jeder Inhaber von 10 Actien eine Stimme, 20 Actien zwei Stimmen, 30 Actien drei Stimmen, 40 Actien vier Stimmen und jede weiteren 10 Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von 200 Actien zwanzig Stimmen hat, die das Maximum bilden, welches ein Actionär für die von ihm vertretenen und für seine eignen Actien zusammenkommen haben kann.

§. 30. In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere.
2. Berathung und Beschlussfassung über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über etwaige Anträge einzelner Actionäre. Anträge der Actionäre können nur dann in der General-Versammlung zur Verhandlung und zum Beschluß kommen, wenn sie bei dem Verwaltungsrath gleichzeitig schriftlich eingereicht sind, daß ihre Ankündigung bei Einberufung der General-Ver-

sammlung in Gemäßheit des §. 25 hat erfolgen können. Diese Ankündigung muß erfolgen, wenn der Antrag spätestens acht Tage vor Publikation des Einberufungsschreibens durch die öffentlichen Blätter eingegangen ist.

3. Wahl einer aus drei Actionären bestehenden Revisionscommission, welcher die Prüfung der ihr spätestens 4 Wochen vor der betreffenden General-Versammlung von dem Verwaltungsrath vorzulegenden Bilanz desjenigen Geschäftsjahres obliegt, in welchem sie gewählt ist.

Zwischenzeitliche Vacanzen ergänzen für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung die übrig gebliebenen Mitglieder durch Cooptation aus der Mitte der Actionäre.

Auf Antrag der Revisionscommission beschließt die General-Versammlung über Ertheilung der Decharge an den Verwaltungsrath.

4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 31. Bei Beschlüssen und Wahlen der General-Versammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen in einem öffentlichen Scrutinium giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen, die auf den Antrag des Vorsitzenden oder, wenn es von wenigstens 5 Actionären beantragt wird, auch über andere Gegenstände der Berathung stattfindet. Graiebt bei den Wahlen die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden nur die Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit in Wahlen und anderen geheimen Abstimmungen, entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Loos.

Titel VI. Bilanz, Dividenden und Reservefonds.

§. 32. Am 31. März jeden Jahres wird von dem General-Direktor ein vollständiges Inventar über die Besizungen, Vorräthe und Außenstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und dann mit Belägen dem Verwaltungsrath zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Bei Aufstellung der Bilanz bestimmt der Verwaltungsrath die von dem Werthe der Aktiva vorzunehmenden Abschreibungen, welche bei Mobilien nicht unter fünf Prozent betragen dürfen, so wie die jetzigen Beträge, mit welchen Neubauten und sonstige neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind.

Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem, auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise, Außenstände nach dem Nennwerthe, sofern sie aber zweifelhaft sind, nach einer billigen Schätzung berechnet.

Den vorgedachten Aktiven sind alle Schulden der Gesellschaft, so wie das Grundkapital, als Passiven gegenüber zu stellen.

§. 33. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn. Die Bilanz ist, nachdem dieselbe der General-Versammlung vorgelegt und von dieser darüber Beschluß gefaßt worden, durch die im §. 11. bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

§. 34. Von dem Reingewinn werden zur Bildung eines Reservefonds für die Deckung außerordentlicher Ausgaben jährlich wenigstens zehn Prozent so lange zurückgelegt, bis jener Fonds den zehnten Theil des Grund- (Aktien-) Capitals erreicht hat.

Ueber die Verwendung des Reservefonds verfügt der Verwaltungsrath. Der verbleibende Ueberrest des Reingewinns ist nach Abzug von fünf Prozent für den Verwaltungsrath (§. 21.) und der sonst zu bewilligenden Lantieme (§. 22.) als Dividende unter die Actionäre zu vertheilen.

Tit. VII. Auflösung der Gesellschaft.

§. 35. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionären, welche zusammen ein Fünftel des Grund- (Aktien-) Capitals besizzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung, durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Actionäre beschloffen werden. Die in der General-Versammlung erschienenen Actionäre müssen jedoch mindestens die Hälfte des emittirten Aktien-Capitals repräsentiren. Sofern die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollständigkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig ist, wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

In der Einladung zur zweiten General-Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Außer diesem Falle tritt die Auflösung der Gesellschaft auch nach Maßgabe der Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches Artikel 242 No. 1, 3 und 4 ein.

§. 36. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren, ernennt auch die letzteren.

Tit. VIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Aenderung der Statuten.

§. 37. Alle Streitigkeiten, welche zwischen Actionären gegenüber dem Gesellschafts-Verbande oder bezüglich dem Verwaltungsrathe in Betreff der Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden. Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten sein, die in Berlin wohnhaft sind, und dürfen zu keinen der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hinderte, mit voller Kraft für und wider die Theile Zeugniß abzulegen. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter erwählen ebenfalls durch das Loos einen Obmann. Dieses Schiedsgericht ist berechtigt und verpflichtet, sich zu Berlin zu constituiren und daselbst zu verfahren, und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt bei dem Schiedsgericht erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher sich zu Berlin befindet, und letzterem dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen.

Nach der ersten Ladung, welche im Domicil der Partei erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichts dem von der Partei ernannten Bevollmächtigten und in Ermangelung eines solchen, durch Aushang im Geschäftslokale der Gesellschaft zu Wilhelmshütte rechtsgültig insinuirt.

Wenn eine Partei den von ihr gewählten Schiedsrichter der Andern schriftlich anzeigt, so ist letztere verpflichtet binnen Dreißig Tagen nach Empfang dieser Anzeige ihren Schiedsrichter zu wählen und der ersten Partei schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, oder wählt eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht die vorgedachten Eigenschaften hat, so ernennt die andere Partei auch den zweiten Schiedsrichter, allein und mit voller Kraft. Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichtes, welches auch interimistische Festsetzungen treffen kann, findet keine Appellation und nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe des §. 172 Theil I Titel II der allgemeinen Gerichtsordnung statt. Diese Bestimmung vertritt die Stelle eines förmlichen Compromiß-Vertrages.

§. 38. Abänderungen des Statutes können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angezeigt war.

Alle Abänderungen des Statutes bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Tit. IX. Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 39. Die königliche Staatsregierung ist beauftragt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht aus dem Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beizwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anwaltschaften Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Bis nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statutes werden alle Angelegenheiten der Gesellschaft von dem aus folgenden Personen bestehenden Gründungscomité besorgt:

1. dem Eisenbahndirektor und Mitglied des Reichstages Hail zu Slogau,
2. dem königlichen Geheimen Commerzienrath Gustav Dietrich zu Berlin,
3. dem königlichen Geheimen Hofrath Robert Dohme zu Berlin,
4. dem königlichen Hof-Justizrath Dr. Gustav Grau zu Berlin,
5. dem Fabrikbesitzer Adolf Western zu Wilhelmshütte bei Sprottau,
6. dem Fabrikbesitzer Emil Mathenau, von der Firma M. Wehers zu Berlin,
7. dem Banquier Eduard Abel, von der Firma Abel & Wittowski zu Berlin.

Das Comité darf im Falle eintretender Vacanzen sich selbst ergänzen, auch seine Mitgliederzahl durch Cooptation vermehren. Dasselbe ernennt seinen Vorsitzenden, faßt seine Beschlüsse nach Majorität, wobei im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt. Ausfertigungen des Comitées werden von 2 Mitgliedern unterzeichnet. Sofort nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung hat das Gründungscomité eine Generalversammlung Behufs der Wahl der ersten Mitglieder des Verwaltungsrathes, der 3 Mitglieder der Revisionscommission und zur Beschlußnahme über den Erwerb von Grundstücken und bestehenden Fabrikanlagen (§. 18.) zu berufen.

Abweichend von der in Alinea 2. §. 25 bestimmten Frist soll die Bekanntmachung der Berufung der constituirenden General-Versammlung nur wenigstens 7 Tage vor der Versammlung stattfinden.

Als Legitimation zur Berechtigung der Theilnahme an der constituirenden General-Versammlung dienen die vom Gründungscomité den Aktienzeichnern über geleistete Vollzahlung ertheilten Quittungen, aus welchen die berechnete Stimmenzahl nach Maßgabe des §. 29. hervorgeht.

Die Deponirung dieser Quittung und die Ertheilung der als Einlaßkarte zur constituirenden General-Versammlung dienenden Depositionscheine hat in Gemäßheit des §. 26 zu erfolgen. Wegen Vertretung der Actionäre gelten die Bestimmungen des §. 27.

A.

— 7 —
Form der Actie.

**Wilhelmshütte,
Actien-Gesellschaft für Maschinenbau
und Eisengießerei.
Actie No.**

über
Ein hundred Thaler Preuß. Cour.

Der Nominalbetrag dieser Actie ist mit Ein hundred Thaler Preuß. Cour. baar eingezahlt. Dem Inhaber sind dadurch alle ihm statutmäßig zustehenden Rechte erworben.

Wilhelmshütte, den ten 1870.
Wilhelmshütte, Actien-Gesellschaft für
Maschinenbau und Eisengießerei.

NN. (eigenhändig.)
Vorsitzender des Ver-
waltungsraths.

NN. (eigenhändig.)
Mitglied des Verwal-
tungsraths.

Zu dieser Actie sind Dividendenscheine No. 1—5 nebst Talon ausgegeben.

B.

**Wilhelmshütte,
Actien-Gesellschaft für Maschinenbau
und Eisengießerei.
ter Dividendenschein
zur
Actie No.**

Inhaber dieses Scheines erhält im Mai 18 den Betrag der für das Jahr 18 ermittel-
ten Dividende nach Maßgabe des §. 7. des Statuts gezahlt.

Wilhelmshütte, den ten 18
Wilhelmshütte, Actien-Gesellschaft für
Maschinenbau und Eisengießerei.

NN. (Facsimile).
Vorsitzender des Ver-
waltungsraths.

NN. (Facsimile).
Mitglied des Ver-
waltungsraths.

NN. (eigenhändig).
Der Controlbeamte.
(Rückseite.)

Dividendenscheine, welche innerhalb 4 Jahren, von dem 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortification von Dividendenscheinen findet nicht statt. Wird aber der Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist angemeldet, so soll demjenigen, der den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

C.

Wilhelmshütte.
Actien-Gesellschaft für Maschinenbau
und Eisengießerei.
Talon
zur
Actie No.

auf die Jahre von 18 bis 18

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der vorgedachten Actie die te Serie Dividendscheine für die fünf Jahre vom ten 18 bis ten 18 nebst Talon. Im Falle des Verlustes wird nach §. 8. des Statutes verfahren.

Wilhelmshütte, den ten 18
Wilhelmshütte, Actien-Gesellschaft für
Maschinenbau und Eisengießerei.

NN. (Facsimile).
Vorsitzender des Ver-
waltungsraths.

NN. (Facsimile).
Mitglied des Ver-
waltungsraths.

NN. (eigenhändig.)
Controlbeamter.